
Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 01.12.2020

Nr. 78

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|--|-----|
| 293. | Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters | 2-3 |
|------|--|-----|

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

anlässlich umfangreicher Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher, in 2020 in den oben genannten Städten durchgeführter Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung in der Zeit **vom 04.01.2021 bis 05.02.2021** bei der Katasterbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim/Erft, Ebene 2, Flur D, Zimmer 6.

Aufgrund der Coronamaßnahmen ist eine vorherige telefonische Terminreservierung unter der Rufnummer 02271/83 162-53 oder -47 erforderlich.

Während der Offenlegungszeiten wird den Personen, deren Rechte betroffen sind, die also Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken haben oder die ein grundstücksgleiches Recht innehaben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Aktuelle Hinweise zu Corona-Maßnahmen (Stand Nov. 2020)

Die Kreisverwaltung ist für die Bürgerinnen und Bürger in eingeschränkter Form bzw. mit Auflagen geöffnet. Der Zutritt zum Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation zu dem telefonisch vereinbarten Termin erfordert das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Kundinnen und Kunden melden sich am Eingang der Kreisverwaltung an. Dort werden sie abgeholt und in die Katasterauskunft begleitet, wo zunächst der Kontaktbogen auszufüllen ist. Nach Abschluss der Einsichtnahme erfolgt die Begleitung zum Ausgang.

Hinweis: Die jeweils aktuelle Gefährdungslage kann zu Änderungen bei den Besuchsaufgaben führen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden.

Wird die Klage in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht eingereicht, so sind die entsprechenden Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs der NRW-Justiz zu beachten: <https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/erv/index.php>

Wird die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt, so würde deren Verschulden dem/der Vollmachtgebenden zugerechnet werden.

Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Liegenschaftskataster und Geoinformation für Rückfragen vor der Klageerhebung zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden;
- Angaben, die aus abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren unverändert übernommen wurden;
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommenen wurden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergheim, 12.11.2020

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation
Im Auftrag

M. Vaaßen
Leitende Kreisvermessungsdirektorin